

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Thalhausen für das Jahr 2025 vom 18. April 2025

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 10. März 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.835.092,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.533.676,00 €
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	301.416,00 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	233.930,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.800,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	409.370,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-404.570,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-170.640,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- **Grundsteuer A** auf 345 v. H.
- **Grundsteuer B** auf 465 v. H.
- **Gewerbesteuer** auf 400 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden,

- für den **ersten Hund** 36,00 €
- für den **zweiten Hund** 60,00 €
- für jeden **weiteren Hund** 84,00 €
- für den **ersten gefährlichen Hund** 120,00 €
- für den **zweiten gefährlichen Hund** 240,00 €
- für jeden **weiteren gefährlichen Hund** 240,00 €

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug	6.261.224,66 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	5.853.813,66 €
und zum 31.12.2025	6.155.229,64 €

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **10.000,00 €** überschritten werden.

§ 8 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in keinem Fall zugelassen.

Rengsdorf, den 18.04.2025

Ortsgemeinde Thalhausen

gez. Schäfer

Schäfer, Ortsbürgermeister

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.04.2025 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom

22. April 2025 bis 02. Mai 2025

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach, Westerwaldstraße 32-34, Zimmer 26, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rengsdorf, 18.04.2025

Ortsgemeinde Thalhausen

gez. Schäfer

Schäfer, Ortsbürgermeister